

Merkblatt für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie

Wer in der Bundesrepublik Deutschland die Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür eine Erlaubnis.

Unter dem Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004
- Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung – (Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V) vom 26.04.2016 GS MV Gl. Nr. 2013 – 1 - 150

Die Anerkennung als Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychologie kann

- nach Aktenlage in Ihrem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt erfolgen oder
- nach schriftlicher und mündlicher Kenntnisüberprüfung in folgender kreisfreien Stadt/ im folgenden Landkreis

Hansestadt Rostock
Paulstraße 22
18055 Rostock
SB Frau Schmidt
Telefon 0381 3815363
[E-Mail Sabine.Schmidt.A53@rostock.de](mailto:Sabine.Schmidt.A53@rostock.de)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
SB Frau Seidler
Telefon 0395 570873120
[E-Mail petra.seidler@lk-seenplatte.de](mailto:petra.seidler@lk-seenplatte.de)

VORAUSSETZUNGEN

Für die Anerkennung nach Aktenlage und für die Kenntnisüberprüfung müssen Sie:

- Ihren Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben und
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- ein Diplom im Fach Psychologie (inklusive klinische Psychologie, psychologische Diagnostik und Psychopathologie) oder
- vergleichbare Abschlüsse in der Psychologie mit nachzuweisenden ausreichenden Kenntnissen in der klinischen Psychologie, der psychologischen Diagnostik und der Psychopathologie.

ANTRAGSSTELLUNG

Für die Anerkennung nach Aktenlage stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei Ihrem Gesundheitsamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist.

Für die Kenntnisüberprüfung stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei der Hansestadt Rostock **oder** beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme an der Überprüfung, bzw. eine Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage, erfolgen kann:

- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- polizeiliches Führungszeugnis (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- ärztliches Attest mit der Bestätigung über die körperliche und geistige Gesundheit und über Drogen- und Suchtfreiheit (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- Kopie des Bundespersonalausweises,
- Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes,
- schriftliche Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist,
- Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse,
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit und Angabe, ob und ggf. bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben.

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- ein Diplom im Fach Psychologie (inklusive klinische Psychologie, psychologische Diagnostik und Psychopathologie) oder
- vergleichbare Abschlüsse in der Psychologie mit nachzuweisenden ausreichenden Kenntnissen in der klinischen Psychologie, der psychologischen Diagnostik und der Psychopathologie.

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

(wenn die Erteilung der Erlaubnis nicht nach Aktenlage erfolgt)

Nach Eingang des Antrages werden die Unterlagen sowie die Zuständigkeit des Landkreises geprüft.

Danach erhalten Sie eine Einladung zum nächstmöglichen Termin. **Die Einladung und der Gebührenbescheid** werden vom zuständigen Landkreis, spätestens vier Wochen vor der Kenntnisüberprüfung, versendet.

Am Tag der Kenntnisüberprüfung ist ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

DURCHFÜHRUNG DER KENNTNISÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt.

Der **schriftliche Teil der Überprüfung** besteht aus 28 Fragen im Antwort–Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Der zweite Teil ist die **mündliche Prüfung**. Diese soll 60 Minuten nicht überschreiten.
Jeder Prüfling wird einzeln überprüft. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem Amtsarzt/der Amtsärztin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin (Heilpraktiker/in).

ERGEBNISMITTEILUNG

schriftliche Kenntnisüberprüfung

Wurden bei der schriftlichen Überprüfung mindestens 21 der insgesamt 28 vorgelegten Fragen zutreffend beantwortet, erfolgt die Zulassung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung.

mündliche Kenntnisüberprüfung

Nach Bestehen der mündlichen Überprüfung erhält der Prüfling den Erlaubnisbescheid.

Wurde die Überprüfung **nicht bestanden**, so erhält der Prüfling nach Abschluss des gesamten Überprüfungsverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

URKUNDE

Nach bestandener Überprüfung wird die Urkunde ausgestellt.

BERUFSBEZEICHNUNG

Der Inhaber/die Inhaberin einer eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung

„Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

GEBÜHREN UND KOSTEN

Für das Prüfungsverfahren zur Erteilung der Urkunde zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde wird nach der Gesundheitswesenkostenverordnung gem. Tarifstelle 5.6 – Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

| | |
|--|--|
| a) Kenntnisüberprüfung (schriftlich und mündlich) | 450,00 EUR |
| c) Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage bei Ablehnung | 300,00 EUR 185,00 EUR |

Bei Terminabsage oder Nichterscheinen wird eine Verwaltungsgebühr von 185,00 EUR einbehalten.